

- b) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,  
 c) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise,  
 d) die Bezirks- und Kreisleitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind in den Abteilungen oder Dienststellen, in denen der Vorgeschlagene tätig ist, zu beraten und bedürfen der Zustimmung durch die Dienststellenleitung in Verbindung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(3) Die Vorschläge gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b sind beim zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat einzureichen. Der zentrale Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat überprüft die Vorschläge und legt sie dem Vorsitzenden des Ministerrates zur Bestätigung vor.

(4) Die Vorschläge gemäß Abs. 1 Buchstaben c und d sind bei den Räten der Bezirke einzureichen. Die Räte der Bezirke reichen die auszeichnungswürdigen Vorschläge nach Überprüfung dem zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat ein. Der zentrale Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat überprüft die Vorschläge und legt sie dem Vorsitzenden des Ministerrates zur Bestätigung vor.

#### § 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- eine Kurzbiographie,
- eine Begründung,
- die Zustimmung der einreichenden Stelle.

#### § 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Vorsitzenden des Ministerrates oder in seinem Namen.

#### § 7

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

#### § 8

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

#### § 9

(1) Die Medaille ist rund, Bronze versilbert und hat einen Durchmesser von 32 mm. Auf der Vorderseite trägt sie die Farben Schwarz-Rot-Gold, umrandet von einem Lorbeerblätterkranz. In der Mitte befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik. Die Rückseite trägt die Worte: „Verdienstmedaille der Deutschen Demokratischen Republik.“

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange, bezogen mit einem roten Band, in das an beiden Seiten ein breiter schwarzrotgoldener Streifen eingewebt ist, getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillenspange und trägt in der Mitte in Miniaturausführung die Medaille.

#### § 10

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

#### § 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I & 771).

### Verordnung

## über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige und der Renten aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

Vom 8. Juli 1959

Es wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Die Vollrenten aus der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt werden um 10 DM monatlich erhöht.

(2) Die Volirenten aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, die von dieser lt. Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. S. 823) übernommen wurden, werden um 10 DM monatlich erhöht.

(3) Als Vollrenten im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten:

- Altersrenten,
- Invalidenrenten,
- Bergmanns-Vollrenten,
- VdN-Vollrenten,
- Unfall-Vollrenten,
- Witwen-(Witwer-)Vollrenten wegen Alter, Invalidität oder Erwerbsbehinderung.

#### § 2

(1) Die Vollwaisenrenten aus der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt werden um 10 DM monatlich erhöht.

(2) Die Vollwaisenrenten aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, die von dieser lt. Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung übernommen wurden, werden um 10 DM monatlich erhöht.

#### § 3

(1) Die Halbwaisenrenten aus der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt werden um 5 DM monatlich erhöht.

(2) Die Halbwaisenrenten aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, die von dieser lt. Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung übernommen wurden, werden um 5 DM monatlich erhöht.

#### § 4

(1) Die Kinderzuschläge, die zu den Vollrenten aus der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu zahlen sind, werden um 5 DM monatlich erhöht.

(2) Die Ehegattenzuschläge für erwerbsunfähige Ehegatten, die zu den Vollrenten aus der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und